

Mitteilungsblatt

Amt Eggebek



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 27 Freitag, den 10.07.2026 22. Jahrgang

Seite	Inhalt
173-178	Satzung des Amtes Eggebek über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl (Eichenbachschule) und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung)
179-186	Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Eggebek für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) und Gebührentabelle
187-191	Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wanderup „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ und Entwurf der 3. Fortschreibung Landschaftsplan und Übersichtsplan der Gemeinde Wanderup
192	Ausschusssitzung zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Janneby 21.07.2026
193-199	Satzung der Gemeinde Wanderup über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Wanderup und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei.

Internet: www.amt-eggebek.de



S a t z u n g

des Amtes Eggebek

über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl (Eichenbachschule)
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 02.07.2026 folgende Satzung für die Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Das Amt Eggebek betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule“ an der Eichenbachschule Eggebek-Jörl in Eggebek als Grund- und Gemeinschaftsschule und dem Grundschulstandort in Jörl, als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

1. Die Offene Ganztagsschule bietet vor dem Unterricht und nach der verlässlichen Schulzeit an den Unterrichtstagen und in den Ferien Montag – Freitag gebührenpflichtige Betreuungs- und Bildungsangebote an.
2. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl offen.

§ 3

Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagsschule arbeiten die Schule eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge (Kooperationsvereinbarungen) über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Betreuungs- und Bildungsangebote der Offenen Ganztagsschule finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss bis 16.00 Uhr statt. Zusätzliche Kurse werden am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag angeboten.

2. Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
3. Die Ferienbetreuung mit Mensabetrieb findet in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Die Schließtage während der Ferien werden den Personensorgeberechtigten zum Jahresende für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Die Betreuung in den Ferienzeiten erfolgt am Standort Eggebek. In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.
4. Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
5. Witterungsbedingte Ausfälle der Offenen Ganztagsschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
6. Aus betriebsinternen Gründen kann die Offene Ganztagsschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerinnen bzw. Schüler erfolgt durch Anmeldung der Personensorgeberechtigten über das vom Schulträger bereitgestellte digitale Buchungssystem - familyApp - bis spätestens zu Beginn des Schulhalbjahres mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse. Der Anspruch beginnt mit der Einschulung und gilt bis zum Übergang in die fünfte Klasse. Zugleich gilt: In jedem folgenden Schuljahr erhält auch der neu eingeschulte erste Jahrgang diesen Anspruch, der ebenfalls bis zum Übergang in die fünfte Klasse fortbesteht. Auf diese Weise wird der Anspruch schrittweise auf alle Klassenstufen der Grundschule ausgeweitet.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich. Wird das Kind im Laufe des Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
4. Die Anmeldung zur Nutzung der Betreuung während der Ferien erfolgt ausschließlich über das oben genannte digitale System mit konkreter Terminauswahl, spätestens jeweils 6 Wochen vor Ferienbeginn.
5. Mit der Aufnahme erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Konzeptes der Eichenbachschule Eggebek-Jörl an.
6. Die Abwesenheit (z.B. Krankmeldung) der Kinder muss täglich bis 8:00 Uhr von den Personensorgeberechtigten über die family.App gemeldet werden.

§ 6 Anmeldung Kurse

1. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt ebenfalls ausschließlich über die family.App. Der Antrag zur Aufnahme ist für ein Schulhalbjahr bindend.
2. Fällt ein Kurs kurzfristig aus, können die Kinder für den Tag an der regulären Betreuung teilnehmen.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen für die Kurse sind -sofern freie Plätze vorhanden sind- nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zu 1. eines Monats möglich.

4. Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das pädagogische Leitungsteam. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Abmeldung Kurse

Eine Abmeldung der Kurse ist nicht erforderlich, diese enden automatisch mit Schulhalbjahresende.

§ 8 Abmeldung und Kündigung der Betreuung

Die Aufnahme endet nicht automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (siehe § 5 Ziffer 1). Eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers ist erforderlich. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes und damit die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, kann auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats insbesondere bei:

- a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- b) Wechsel/Verlassen der Schule

erfolgen.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

1. Ein Ausschluss des/der Schülers/in vom Besuch der Offenen Ganztagschule ist nur zulässig, soweit dadurch der Anspruch auf Teilnahme an einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot nicht beeinträchtigt wird.
2. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin
 - b) wenn der Schüler/die Schülerin das Angebot nachhaltig und unentschuldig nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c) wenn der Schüler/die Schülerin den Anordnungen des Betreuungspersonals wiederholt zuwiderhandelt
 - d) wenn trotz Mahnung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden
 - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht möglich ist.
3. Ein Ausschluss darf sich ausschließlich auf Angebote erstrecken, die über den rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsumfang hinausgehen.
4. Vor einem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Personensorgeberechtigten anzuhören. Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
5. In schwerwiegenden Fällen kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vorläufig von einzelnen Angeboten ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist unverzüglich zu beteiligen.
6. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in der Regel vorher anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
7. Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig Holsteinischen Schulgesetzes bleiben unberührt.
8. Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt.

§ 10 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Für die Dauer des Besuchs der Offenen Ganztagschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können im Einzelfall vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich

aus der Einrichtung abzuholen. Im wiederholten Störfalle kann eine Kündigung/Ausschluss seitens des Trägers nach § 9 erfolgen.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende in den Räumen der Betreuung und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 5 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 4 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen. Kinder, die vormittags durch eine Schulbegleitung betreut/begleitet werden, müssen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch durch eine Schulbegleitung begleitet werden.
3. Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus den Räumen der Betreuung ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.
4. Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Schule und die Betreuung über die famlyApp zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Offene Ganztagschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S.42 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, dass zu beachten ist.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
4. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der Offenen Ganztagschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers und der Schulleitung
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel

II. Gebühren

§ 12 Gebühr für die Benutzung des Betreuungsangebotes

1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Offenen Ganztagschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird.
2. Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
3. Die Benutzungsgebühren werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß dem Absatz 4 und ggf. 5 zu entrichten. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 01. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

Es gilt immer der volle Monatsbeitrag.

4. Die monatliche Benutzungsgebühr für die Offene Ganztagschule beträgt:
 - a. tägliche Betreuung 7:00 – 16:00 Uhr (inkl. Ferienbetreuung) = 101,25 € pro Monat
 - b. tägliche Betreuung 7:00 – 14:30 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 63,75 € pro Monat
 - c. tägliche Betreuung 7:00 – 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 82,50 € pro Monat
 - d. Ganztagsbetreuung 7:00 – 16:00 Uhr an bis zu zwei festen Wochentagen (ohne Ferienbetreuung) = 41,25 € pro Monat
5. Es besteht weiterhin die Möglichkeit ergänzend zu der Gebühr nach § 11 Abs. 4d, folgende Angebote der Offenen Ganztagschule separat und verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres in Anspruch zu nehmen:
 - a. Frühbetreuung (7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn): einen weiteren festen Wochentag = 4,50 €
 - b. Frühbetreuung (7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn): zwei weitere feste Wochentage = 9,00 €
 - c. Frühbetreuung (7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn): drei weitere feste Wochentage = 11,25 €
 - d. Mittagsbetreuung (Unterrichtsende – 14:30 Uhr): einen weiteren festen Wochentag = 4,50 €
 - e. Mittagsbetreuung (Unterrichtsende – 14:30 Uhr): zwei weitere feste Wochentage = 9,00 €
 - f. Mittagsbetreuung (Unterrichtsende – 14:30 Uhr): drei weitere feste Wochentage = 11,25 €
 - g. Mittags- und Spätbetreuung (Unterrichtsende – 16:00 Uhr): einen weiteren festen Wochentag = 11,25 €
 - h. Mittags- und Spätbetreuung (Unterrichtsende – 16:00 Uhr): zwei weitere feste Wochentage = 22,50 €
 - i. Mittags- und Spätbetreuung (Unterrichtsende – 16:00 Uhr): drei weitere feste Wochentage = 30,00 €
6. Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.
7. Für Kinder, die nicht zur Offenen Ganztagschule angemeldet sind bzw. unter Ziffer 4b-d fallen, kann eine ausschließliche Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt 7,50 € pro Ferientag. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Auf § 5 Ziffer 4 wird verwiesen.
8. Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden **können**.

§ 13

Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens

1. Das Angebot eines täglichen Mittagessens ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet, welche das Betreuungsangebot von Klassenstufe 1 bis 4 wahrnehmen. Für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 kann auch Mittagessen unabhängig vom Betreuungsangebot gebucht werden.
2. Das Mittagessen findet im Anschluss an den Unterricht statt.
3. Das Mittagessen kann ausschließlich über das digitale Programm - famlyApp - bestellt werden. Eine Bestellung ist zwingend erforderlich, auch in den Ferien. Eine An- oder Abmeldung des Mittagessens ist bis 8 Uhr des aktuellen Tages möglich.
4. Die Kosten pro Essen betragen für die Schülerinnen und Schüler 3,50 €.
5. Für das Mittagessen können die Erziehungsberechtigten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. §6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt beim zuständigen Jobcenter / Sozialzentrum. Zur Abrechnung des Mittagessens über die Bildungskarte ist die gültige Bildungskartennummer der Schulverwaltung des Amtes Eggebek mitzuteilen.

§ 14

Ermäßigung

1. Ansprüche auf Geschwisterermäßigung bzw. soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen richten sich nach den aktuell gültigen Maßgaben des § 7 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein. Der Beitrag für Geschwister ermäßigt sich für das zweitälteste Kind um 50% und für jüngere Kinder vollständig.
2. Das Amt Eggebek bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungskosten an. Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der

Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag beim Amt Eggebek zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in der Verwaltung erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen vollständig bei der Amtsverwaltung einzureichen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung beim Amt Eggebek (Poststempel zählt oder online Eingang) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragsstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 15 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag der/die Schülerin aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Gebühren nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 16 Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Das Amt Eggebek ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere

- a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift sowie die Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers;
- b) der Name, die Vornamen der Sorgeberechtigten
- c) im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- d) der Gegenstand der Gebühr

2. Das Amt Eggebek ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

3. Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Eggebek, den 02.07.2026

Gez. Normen Strauß

Amtssiegel

Normen Strauß
-Amtsleiter-

Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Eggebek für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVObI. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Eggebek vom 02.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern und Flüchtlingen sind die vom Amt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum des Amtes Eggebek befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden. Sie werden als unselbstständige öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung des Amtes Eggebek.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Sofern notwendig, kann eine Umverteilung vorgenommen werden.
- (4) Jede Benutzerin oder jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 3 **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft.
- (2) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (5) Die Aufhebung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) der Grund der Einweisung entfällt,
 - b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt Eggebek für erforderlich gehalten wird,
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt,
 - d) die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
 - e) die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr für mehr als drei Monate nicht entrichtet,
 - f) die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
 - g) die Benutzerin oder der Benutzer zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
 - h) die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind zusätzlich aufnimmt,
 - i) die Benutzerin oder der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft in einem sauberen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben. Sofern nicht alle Schlüssel abgegeben werden, erfolgt eine Ersatzbeschaffung und ggf. ein Austausch der Schließanlage auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers.
- (7) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisungsverfügung die Unterkunft durch die Benutzerin oder der Benutzer nicht geräumt, kann das Amt Eggebek nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z.B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses müssen alle durch die Benutzerin oder des Benutzers erfolgten Änderungen an oder im Wohnraum auf eigene Kosten beseitigt werden. Erfolgt dies nicht, werden die Änderungen auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers durch das Amt Eggebek beauftragt oder selbst durchgeführt.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Eggebek vorgenommen werden.
- (4) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Die Beauftragten des Amtes Eggebek sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Zur Verhinderung von Gefahren kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden. Ein vom Amt Eggebek beauftragter Sicherheitsdienst darf, zur Sicherstellung des Hausfriedens, jederzeit auf den Grundstücken des Amtes Patrouillieren und zur Verhinderung von Gefahren die Wohnungen betreten. Des Weiteren kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (z. B. bei Einweisung weiterer Personen in die Unterkunft.)
- (6) Die Beauftragten des Amtes Eggebek sind ebenso berechtigt, den Bewohnern Weisungen in Bezug auf die Benutzung der Unterkünfte und das Verhalten in den Unterkünften zu erteilen.
- (7) Aus wichtigem Grund kann das Amt Eggebek bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 1 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (8) Das Amt Eggebek ist berechtigt, Wohnungs- sowie Zimmerschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.
- (9) Die Nutzung der Überlassenen Räume zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

§ 5

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Räume zu sorgen.
- (2) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Eggebek unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die dem Amt Eggebek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihm oder ihr verursachten Schäden. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft

aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann das Amt Eggebek auf Kosten des/der Benutzer/in im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

- (4) Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Eggebek zu beseitigen.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachter Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Eggebek, seiner Organe und Beauftragten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Eggebek keine Haftung.

§ 7

Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung oder Aufhebungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 8

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Das Amt Eggebek erhebt für die Benutzung der Unterkünfte von den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Benutzungsgebühr.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalendermonats und mit Beginn der Gebührenpflicht und beträgt jeweils 1/30 für jeden Tag.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der Unterkünfte und der Anzahl der Personen, die gemeinsam eine Unterkunft (Größe der Bedarfsgemeinschaft) bewohnen.
Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind
 1. die/der ältesten volljährigen Bewohnerin oder Bewohner
 2. die Partnerin oder der Partner, die oder der nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartnerin oder Ehepartner, die oder der nicht dauernd getrenntlebenden Lebenspartnerin oder Lebenspartner der Person nach Ziffer 1
 3. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in Ziffer 1 und 2 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 4. weitere dem Haushalt angehörige Pflegekinder, wenn sie das 25.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie von einer Person nach Ziff. 1 und 2 anstelle der Eltern betreut werden.

- (4) Die Benutzungsgebühren setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, einer Grundgebühr und einer Gebühr für Heizkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Benutzungsgebühren für eine Person im Breedlandweg, Eggebek (Sammelunterkunft) setzen sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr (inkl. Betriebs- und Heizkosten)	Stromkosten
400,00 €	50,00 €

- (6) Für dezentral angemietete Unterkünfte können für die Festsetzung der Nutzungsgebühr die tatsächlichen entstehenden Kosten für die Unterbringung zzgl. der Betriebs- und Heizkosten zu Grunde gelegt werden.
- (7) Für die Festsetzung der Stromkostenvorauszahlung können die vom Energielieferanten erhobenen Beträge für die Lieferung des Stroms zu Grunde gelegt werden.
- (8) Die Abrechnung der Betriebskosten und der Stromkosten erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung der Eigentümer bzw. des Energielieferanten. Grundlage für die Verteilung der Abrechnung (Nachzahlung/Guthaben) ist die Belegungsdauer.
- (9) Bei der Unterbringung mehrerer Bedarfsgemeinschaften nach Abs. 3 innerhalb einer dezentral angemieteten Liegenschaft richtet sich die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 4.

§ 9

Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung (z.B. für einen Zeitraum unter 7 Tagen bei vorheriger Mitteilung gegenüber dem Ordnungsamt) oder eine Geltendmachung von Mängeln in oder an der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.

§ 10

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft an einen/einer Beauftragten des Amtes Eggebek. Die Aufgabe der Unterkunft ist dem Ordnungsamt des Amtes Eggebek unverzüglich anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige endet die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einganges der Anzeige, bei ordnungsgemäßer Übergabe, sofern die Unterkunft zwischenzeitlich aufgrund der Unkenntnis nicht neu belegt wurde.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 14. Tag nach der Einweisung zu zahlen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Eggebek zulässig:
Erforderliche Daten sind insbesondere:
- a) Namen und Vornamen,
 - b) frühere und künftige Anschrift,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geburtsort und Land,
 - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese miteingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
 - f) Geschlecht,
 - g) Staatsangehörigkeit,
 - h) Ein- und Auszugsdatum,
 - i) Kontoverbindung,
 - j) Nachweise über etwaige Einnahmen (z.B. Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen)
 - k) Hinweise zu persönlichen Verhältnissen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten, bestehen einer rechtlichen Betreuung sowie dazugehöriger Kontaktdaten)
- Weiter können personenbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus dem Einwohnermelderegister,
 - b) sowie aus den Akten der Fachbereiche Ordnungs- und Finanzverwaltung des Amtes Eggebek erhoben werden
- Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren sowie für Kontrollzwecke erforderliche Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Abs 1 genannten Daten auch bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte sowie Gerichtsvollzieher.
- (3) Das Amt Eggebek ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden sowie weiterzuverarbeiten.
- (4) Das Amt Eggebek kann die Daten nach Abs. 1 im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (5) Im Rahmen der Unterstützung von Vertriebenen und Flüchtlingen können personenbezogene Daten der Betroffenen auch an ehrenamtliche Betreuer weitergegeben werden.
- (6) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein i.V.m. § 17 (ggf. i. V. m. §§ 19, 20) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält,
3. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere ohne vorherige Zustimmung in der Unterkunft hält,
6. entgegen § 4 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 den Beauftragten des Amtes den Zutritt verwehrt,
8. entgegen § 3 Abs. 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Eggebek für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.11.2023 tritt zum 31.07.2026 außer Kraft.

Eggebek, den 02.07.2026

Gez. Normen Strauß

Amtssiegel

Normen Strauß
Amtsdirektor

Gebührentabelle
zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Eggebek für
Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührenordnung) ab dem 01.08.2026

Nr.	Bezeichnung der Gebühr	Monatliche Gebühr in Euro
1.	Grundgebühr für die Nutzung der amtseigenen Liegenschaften nach Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft	
1.1.	Für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft	448,00 €
1.2.	Für zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	580,00 €
1.3.	Für drei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	669,00 €
1.4.	Für vier Personen in der Bedarfsgemeinschaft	818,00 €
1.5.	Für fünf Personen in der Bedarfsgemeinschaft	950,00 €
1.6.	Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	91,00 €
2.	Gebühr für die Heizkosten bei Nutzung der amtseigenen Liegenschaften nach Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft	
2.1.	Für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft	96,00 €
2.2.	Für zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	115,00 €
2.3.	Für drei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	144,00 €
2.4.	Für vier Personen in der Bedarfsgemeinschaft	173,00 €
2.5.	Für fünf Personen in der Bedarfsgemeinschaft	202,00 €
2.6.	Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	19,00 €
3.	Grundgebühr für die Nutzung der amtseigenen Liegenschaft Hauptstraße 5, 24852 Eggebek nach Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft	
3.1.	Für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft	505,00 €
3.2.	Für zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	605,00 €
3.3.	Für drei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	705,00 €
3.4.	Für vier Personen in der Bedarfsgemeinschaft	835,00 €
3.5.	Für fünf Personen in der Bedarfsgemeinschaft	1.015,00 €
3.6.	Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	95,00 €
4.	Gebühr für die Heizkosten bei Nutzung der amtseigenen Liegenschaft Hauptstraße 5, 24852 Eggebek nach Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft	
4.1.	Für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft	96,00 €
4.2.	Für zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	115,00 €
4.3.	Für drei Personen in der Bedarfsgemeinschaft	144,00 €
4.4.	Für vier Personen in der Bedarfsgemeinschaft	173,00 €
4.5.	Für fünf Personen in der Bedarfsgemeinschaft	202,00 €
4.6.	Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	19,00 €

Bekanntmachung

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wanderup „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ und Entwurf der 3. Fortschreibung Landschaftsplan der Gemeinde Wanderup

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.06.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wanderup für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zu Handewitt und nördlich der Landesstraße 12 sowie der Straßen Kätnerweg und Norderfeld, und der Entwurf der Begründung und die 3. Fortschreibung Landschaftsplan sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom:

20.07.2026 bis zum 21.08.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <http://www.amteggbek.de/seite/323241/bauleitplanung.html> und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Folgende umweltrelevante/ umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind ebenfalls verfügbar:

- [1]. 3. Fortschreibung Landschaftsplan der Gemeinde Wanderup „Eignungsflächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen im Gemeindegebiet, Pro Regione GmbH, 10.06.2026, Flensburg
- [2]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione GmbH, 10.06.2026), Kapitel 6 in der Begründung zur 34. Änderung Flächennutzungsplan
- [3]. folgende eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB:
 - Kreis Schleswig-Flensburg vom 17.12.2025
 - Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Flensburg Immissionsschutz vom 02.12.2025
 - Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 12.12.2025

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 25.11.2025
- Wasser- und Bodenverband Jerrisbek vom 15.12.2025
- Wasser- und Bodenverband Linnau vom 24.11.2025

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Luft und Klima, auf die Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stellungnahme von: Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Immissionsschutz).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, Wohnnutzung und Erholungsfunktion, zu Vorbelastung durch Immissionen, zu möglichen Staub- und Lärmimmissionen und zu Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stellungnahme von: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biototypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, zu Waldflächen, Vorkommen geschützter Arten/Artengruppen, zum Artenschutz von Tieren und zum Schutz von Europäischen sowie landesweiten Schutzgebieten sowie zu Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stellungnahme von: Kreis Schleswig-Flensburg).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: oberflächennahen Rohstoffen, zu Bodentyp, Bodenfunktionen, vorsorgenden Bodenschutz, zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche sowie zu Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stellungnahme von: Kreis Schleswig-Flensburg, Wasser- und Bodenverband Jerrisbek und Wasser- und Bodenverband Linnau).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: durch Starkregen gefährdeten Gebieten und potenziellen Überflutungsflächen, zur Zuordnung der Oberflächengewässer, zum Grundwasserkörper, zum bestehenden Trinkwassergewinnungsgebiet, zu möglichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, sowie zu Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

- finden sich in [2].
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Luftsituation, bestehendes Klima und Mikroklima, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich in [1] und [2].
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Flächennutzung, Oberflächengestalt und zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich [1], [2] und [3] (Stellungnahme von: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein).
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Vorkommen von archäologischen Interessengebieten und Denkmälern, zur weiteren Beteiligung des Archäologischen Landesamtes, zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern und die Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmale.

Diese Informationen und Stellungnahmen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z. B. per E-Mail an gutknecht@pro-regione.de möglich.
- Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Postalisch an das Amt Eggebek, Hauptstr. 2, 24852 Eggebek
 - Oder per Niederschrift nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 04609-900210 in der Amtsverwaltung Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek im Zimmer 2.04 Ansprechpartnerin: Frau N. Sudau-Petersen, während der Dienststunden:

montags sowie mittwochs - freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich von 14.30 – 18.00 Uhr

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wanderup deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

- Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, Zimmer 2.04 während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:30 - 18:00 Uhr
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <http://www.amteggbek.de/seite/323241/bauleitplanung.htm>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten“ bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

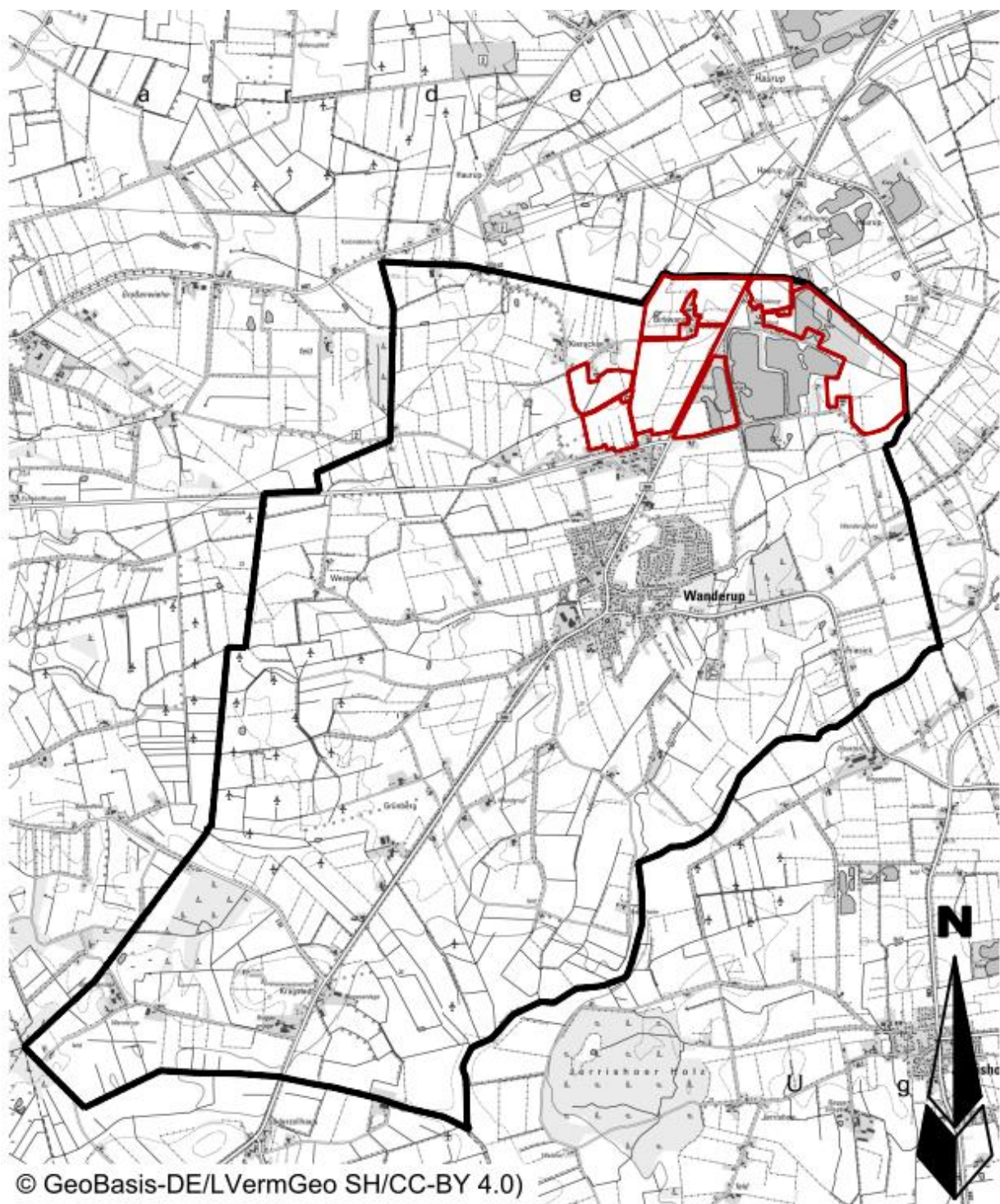
Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich folgender Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wanderup ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Diese Bekanntmachung ist am 10.07.2026 durch Bereitstellung im Internet unter <http://www.amteggbek.de/bekanntmachungen/index.php> und durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek veröffentlicht worden.

Eggebek, den: 10.07.2026	Amt Eggebek Amtdirektor Amtssiegel gez. Normen Strauß Siegel Unterschrift
--------------------------	--

Übersichtsplan



Räumlicher Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wanderup für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zu Handewitt und nördlich der Landesstraße 12 sowie der Straßen Kätnerweg und Norderfeld.



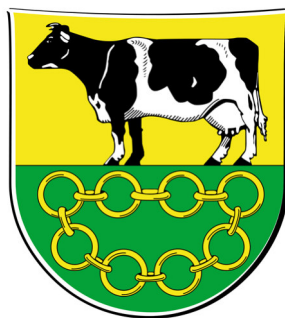
Am **Dienstag, 21. Juli 2026** findet um **16:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung Janneby im Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Eggebek, Hauptstraße 2 in Eggebek** statt.

Tagesordnung

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.10.2025
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Lageberichtes
7. Verschiedenes

Jochen Losigkeit
Der Vorsitzende



Satzung der Gemeinde Wanderup

über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote an der
Grundschule Wanderup
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom 08.07.2026 folgende Satzung für die Grundschule Wanderup erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Die Gemeinde Wanderup betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule in Wanderup, als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

- (1) Vor dem Unterricht und nach der verlässlichen Schulzeit an den Unterrichtstagen und in den Ferien Montag – Freitag gebührenpflichtige Betreuungs- und Bildungsangebote an.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Wanderup zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit Wohnsitz in Wanderup können aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung und die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der OGS.

§ 3

Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagschule arbeiten die Schule, die OGS eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge (Kooperationsvereinbarungen) über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Betreuungsangebote finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07:00 bis 15:00 Uhr statt.
Zusätzliche Kurse werden am Montag bis Donnerstag angeboten.
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Die Ferienbetreuung mit Mensabetrieb findet in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Die Schließtage während der Ferien werden den Personensorgeberechtigten zum Jahresende für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.
- (4) Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (5) Witterungsbedingte Ausfälle der Offenen Ganztagsschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (6) Aus betriebsinternen Gründen kann die Offene Ganztagsschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die OGS-Betreuung der Schülerinnen/Schüler erfolgt durch Anmeldung der Personensorgeberechtigten über das vom Schulträger bereitgestellte digitale Buchungssystem - familyApp – bis spätestens zu Beginn des Schuljahres mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Sie ist verbindlich für die **gesamte Grundschulzeit** und endet automatisch bei Verlassen der Schule. Abmeldungen bzw. Kündigung siehe § 8 dieser Satzung.
- (2) Der Rechtsanspruch für Grundschulkinder startet ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise. Er beginnt für alle Erstklässler und wird bis zum Schuljahr 2029/30 schrittweise auf alle Kinder der Klassen 1 bis 4 ausgeweitet. Damit haben Familien einen Anspruch auf eine verlässliche Betreuung an fünf Tagen in der Woche.
- (3) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich. Wird das Kind im Laufe des Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
- (4) Die Anmeldung zur Nutzung der Betreuung während der Ferien erfolgt ausschließlich über das oben genannte digitale System mit konkreter Terminauswahl, spätestens jeweils 6 Wochen vor Ferienbeginn.
- (5) Mit der Aufnahme erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Konzeptes der Grundschule Wanderup an.
- (6) Die Abwesenheit (z.B. Krankmeldung) der Kinder muss täglich bis 8:00 Uhr von den Personensorgeberechtigten über die family.App gemeldet werden.

§ 6

Anmeldung Kurse

- (1) Die Anmeldung für die Kurse erfolgt ebenfalls ausschließlich über die famly.App. Der Antrag zur Aufnahme ist für die Dauer des Kurses bindend.
- (2) Fällt ein Kurs kurzfristig aus, können die Kinder für den Tag an der regulären Betreuung teilnehmen.
- (3) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen für die Kurse sind -sofern freie Plätze vorhanden sind- nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zu 1. eines Monats möglich.
- (4) Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das OGS-Team. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Abmeldung Kurse

Eine Abmeldung der Kurse ist nicht erforderlich, diese enden automatisch mit Ende des Kurses.

§ 8

Abmeldung und Kündigung der Betreuung

- (1) Die Aufnahme in die OGS-Betreuung erfolgt verbindlich für die gesamte Grundschulzeit und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes und damit die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, kann auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats insbesondere bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel/Verlassen der Schuleerfolgen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Ein Ausschluss des/der Schülers/in vom Besuch der Offenen Ganztagschule ist nur zulässig, soweit dadurch der Anspruch auf Teilnahme an einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin
 - b) wenn der Schüler/die Schülerin das Angebot nachhaltig und unentschuldig nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c) wenn der Schüler/die Schülerin den Anordnungen des Betreuungspersonals wiederholt zuwiderhandelt
 - d) wenn trotz Mahnung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden
 - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht möglich ist.
- (3) Ein Ausschluss darf sich ausschließlich auf Angebote erstrecken, die über den rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsumfang hinausgehen.
- (4) Vor einem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Personensorgeberechtigten anzuhören. Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vorläufig von einzelnen Angeboten ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist unverzüglich zu beteiligen.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in der Regel vorher anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
- (7) Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig Holsteinischen Schulgesetzes bleiben unberührt.

- (8) Werden die Betreuungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt.

§ 10

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Für die Dauer des Besuchs der Offenen Ganztagschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können im Einzelfall vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im wiederholten Störfalle kann eine Kündigung/Ausschluss seitens des Trägers nach § 9 erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende in den Räumen der Betreuung und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 5 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 4 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen. Kinder, die vormittags durch eine Schulbegleitung betreut/begleitet werden, müssen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch durch eine Schulbegleitung begleitet werden.
- (3) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus den Räumen der Betreuung ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.
- (4) Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuung über die familyApp vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Offene Ganztagschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S.42 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, dass zu beachten ist.
- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der Offenen Ganztagschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers und der Schulleitung
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel

II. Gebühren

§ 12

Gebühr für die Benutzung des Betreuungsangebotes

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Offenen Ganztagschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß dem Absatz 4 und ggf. 5 zu entrichten. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 01. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Es gilt immer der volle Monatsbeitrag.
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr für die offene Ganztagschule beträgt für folgende Betreuungszeiten:

Montag-Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr

Freitag 7:00 – 15:00 Uhr

Betreuung in den Ferien von 7:00 – 15:00 Uhr

135,00 € im Monat inkl. der Kosten für die Mittagsverpflegung und der Ferienbetreuung.

Die Kosten für die alleinige Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 07:00 – 08:00 Uhr beträgt 25 € pro Monat.

- (5) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (6) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden können.

§ 13

Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens

- (1) Das Angebot eines täglichen Mittagessens ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet, welche das Betreuungsangebot wahrnehmen.
- (2) Das Mittagessen findet im Anschluss an den Unterricht statt.
- (3) Das Mittagessen kann ausschließlich über das digitale Programm - famlyApp - bestellt werden. Eine Bestellung ist zwingend erforderlich, auch in den Ferien. Eine An- oder Abmeldung des Mittagessens ist bis 8 Uhr des aktuellen Tages vorzunehmen.
- (4) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen ist für Teilnehmer am Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule bereits in den Betreuungsgebühren enthalten. Ohne Teilnahme am Betreuungsangebot ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 € pro Essen fällig.

§ 14

Ermäßigung

- (1) Ansprüche auf Geschwisterermäßigung bzw. soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen richten sich nach den aktuell gültigen Maßgaben des § 7 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein. Der Beitrag für Geschwister ermäßigt sich für das zweitälteste Kind um 50% und für jüngere Kinder vollständig.

- (2) Die Gemeinde Wanderup bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungskosten an. Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 12 Absatz 1 dieser Satzung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag beim Amt Eggebek zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in der Verwaltung erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen vollständig bei der Amtsverwaltung einzureichen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung beim Amt Eggebek (Poststempel zählt oder online Eingang) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragsstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 15

Gesamtschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin bzw. der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Gebühren nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 16

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und der Datenbestand der Schule zulässig. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere
- a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift sowie die Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers;
 - b) der Name, die Vornamen der Sorgeberechtigten
 - c) im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - d) der Gegenstand der Gebühr
- (2) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.
- (3) Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2024 außer Kraft.

Wanderup, den 08.07.2026
Gez. Hans-Wilhelm Thomsen

Gemeindesiegel

Hans-Wilhelm Thomsen
-Bürgermeister-